

sichtigt werden sollen. Um mit dem Verzeichnis sinnvoll arbeiten zu können, treten neben das jeweilige Incipit eines Consilium die dort genannten Personen und Orte sowie der darin verhandelte Gegenstand. In vier Anhängen stellt der Vf. zusammen: Consilien, die in juristischen Werken anderen Charakters vorkommen, Consilien-Hss. des Vatikans, Consiliendrucke und eine Bibliographie über die Consilienliteratur. D.J.

Le Songe du Vergier, édité d'après le Manuscrit Royale 19 C IV de la British Library par Marion Schnerb-Lièvre (Sources d'histoire médiévale) Paris 1982, Editions du Centre national de la recherche scientifique, 2 Bde., XCII u. 501 bzw. 495 S., 2 Abb., FF 535. – Im Jahre 1374 gab König Karl V. von Frankreich einem seiner Vertrauten (vielleicht Évrart de Trémaugon) den Auftrag, sämtliche juristischen Texte des 14. Jh. zu von ihm bestimmten Themen zu exzerpieren. So entstand in zwei Jahren das *Somnium Viridarii*, das seinen Namen erhielt, weil der Autor im Vorwort sagt, er habe von einem Obstgarten geträumt, worin der König selbst von zwei Königinnen (die weltliche und die geistliche Macht allegorisch vertretend) angefleht wird, er solle den Streit zwischen ihren Dienern in seinem Reiche schlichten. Er läßt von der einen einen Anwalt, von der anderen einen Kleriker schicken, die ihre Argumente darzulegen und zu verteidigen haben. Die ziemlich eklektische und ungeordnete lateinische Textsammlung wurde 1376 bis 1378 in die Volkssprache übersetzt, wohl aber auch geordnet und zusammengefaßt. Der *Songe du Vergier* behandelt alle die wichtigen Fragen, mit denen Karl V. sich beschäftigte: Regierungsfragen, königliche Rechte und Aufgaben, politische und soziale Streitpunkte z. B. die Lage der Bretagne, Kreuzzüge, Duelle und Zinsen, um nur einige zu nennen. Und wenn der Anwalt im großen und ganzen den Sieg davonträgt, so doch manchmal nicht ohne schweren Kampf. – Die Ausgabe beruht auf der autographen Hs. in London, British Library, Royal 19 C IV, aber sie ist keine diplomatische Wiedergabe, vielmehr bemüht sich die Herausgeberin mit Hilfe anderer Hss. einen sinnvollen Text zu bieten. Die ausführlichen Tabellen und Indices aller Art (außer den üblichen für Zitate, Eigennamen, Wortschatz usw. gibt es auch ein lexikographisches Register und sogar einen Index der Literaturangaben in den Anmerkungen) erschließen die Ausgabe in nützlicher Weise und geben Zeugnis für das gewissenhafte editorische Verfahren der Herausgeberin. Eleanor Roach

Ann Reiber De Windt und Edwin Brezette De Windt, *Royal justice and the medieval English countryside. The Huntingdonshire eyre of 1286, the Ramsey Abbey banlieu court of 1287, and the assizes of 1287-88* (Studies and Texts 57) Toronto 1981, Pontifical Institute of Mediaeval Studies, XIV u. 766 S., \$ 49. – Hauptteil der hier gebotenen Edition ist der Text der Gerichtsprotokolle des eyre von Huntingdon aus dem Jahr 1286 (S. 123–459). Das eyre (aus lat. iter abgeleitet) war ein vom König eingesetztes Reisegericht mit sehr weitgehenden Befugnissen; außer in den wenigen Immunitätsbereichen konnte es fast alle normale Gerichtsbarkeit sowohl für straf- als auch für zivilrechtliche Fälle an sich ziehen, und selbst die Gerichtsbarkeit in den Immunitäten (franchise, banlieu) wurde von ihm kontrolliert. Darüber hinaus werden die Gerichtsrollen für die Immunität von Ramsey und für das „normale“ Königsgericht (assize court) für den Zeitraum 1287–1288 ediert. Besonders wertvoll sind die Hilfsmittel S. 525–766: ein Glossar